

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 21 314

Bern, 14. Juli 2021

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichterin Bratschi,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft
Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Gegenstand

Verlängerung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungs-
mittelgesetz etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmass-
nahmengerichts vom 18. Juni 2021 (KZM 21 681)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121), Geldwäscherei und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01). Am 10. Februar 2021 ordnete das kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten an, d.h. bis am 7. Mai 2021. Am 12. Mai 2021 verlängerte es die Untersuchungshaft um zwei Monate, d.h. bis am 7. Juli 2021. Am 3. Juni 2021 wies es ein Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers ab und befristete die Untersuchungshaft bis am 16. Juni 2021. Mit Entscheidung vom 18. Juni 2021 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um weitere sechs Wochen, d.h. bis am 28. Juli 2021. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 1. Juli 2021 Beschwerde. Er beantrage unter Kosten- und Entschädigungsfolge das Nachstehende:

1. Der Entscheid der Vorinstanz vom 18.6.2021 im Verfahren KZM 21 681 sei aufzuheben und der Beschwerdeführer sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen;
2. Eventualiter: Der Entscheid der Vorinstanz vom 18.6.2021 im Verfahren KZM 21 681 sei aufzuheben und der Beschwerdeführer unter Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete mit Schreiben vom 5. Juli 2021 unter Verweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 6. Juli 2021 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 12. Juli 2021 hielt der Beschwerdeführer an den bereits gestellten Rechtsbegehren fest.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
- 3.
- 3.1 Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist nach ständiger Rechtsprechung keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist viel-

mehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht sind zu Beginn der Strafuntersuchung noch geringer, im Laufe des Verfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen (BGE 143 IV 316 E. 3.1 f. mit Hinweisen).

- 3.2 Der Beschwerdeführer wird in der Hauptsache dringend verdächtigt, durch seine Beteiligung an einem Handel mit Heroin und Kokain qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG sowie eine schwere Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) begangen zu haben. Namentlich soll er im Zeitraum vom 8. Dezember 2020 bis zu seiner Verhaftung am 8. Februar 2021 regelmässig, aber mit Unterbrüchen, Heroin und Kokain an lokale Abnehmer verkauft und von Lieferanten grössere Mengen der Betäubungsmittel für die weitere Verteilung entgegengenommen haben sowie im Zeitraum vom 21. Oktober 2020 bis am 8. Februar 2021 bei der Beherbergung, Ausstattung und Einweisung von mindestens 4 albanischen Drogenläufern (als Touristen anwesende Drogenhändler) beteiligt gewesen sein. Der Beschwerdeführer soll dabei mindestens 964g netto Heroin (Reinheitsgrad: 28%; ausmachend 269g Heroinhydrochlorid) und 3'155.20g netto Kokain (Reinheitsgrad: 81%; ausmachend 2'555.7g Kokainbase) von teils bekannten und teils unbekannten Personen übernommen und besessen sowie mindestens 964g netto Heroin (Reinheitsgrad: 28%; ausmachend 269g Heroinhydrochlorid) und 3'118.20g netto Kokain (Reinheitsgrad: 81%; ausmachend 2'525.7g Kokainbase) zu einem unbekannten Preis an teils bekannte und teils unbekannte Personen veräussert und weitergegeben haben. Durch den Drogenhandel soll der Beschwerdeführer selber oder als Mittelsmann anderer Händler mindestens CHF 215'613.30 eingenommen haben. Das Bargeld soll er an die Lieferanten oder Mittelsmänner übergeben und damit undeklariert ausser Landes geschafft und den hierarchisch höhergestellten Personen zugeführt haben.
- 3.3 Das Zwangsmassnahmengericht begründete den dringenden Tatverdacht wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das BetmG und schwerer Geldwäscherei wie folgt:

3.2.1.

Am 10. Februar 2021 erachtete das kantonale Zwangsmassnahmengericht die Sach- und Beweislage in Anbetracht der zur Verfügung gestellten Akten als genügend dokumentiert für den Nachweis konkreter Verdachtsmomente für eine Beteiligung des A. _____ - in einer im Rahmen des Verfahrens genauer zu untersuchenden Form - an der ihm vorgeworfenen Straftat. Es erwog, der dringende Tatverdacht des Verbrechens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 2 BetmG gründe beim gegenwärtigen

Verfahrensstand, mithin knapp 1 ½ Tage nach der Festnahme des A._____, zunächst insbesondere auf den in ihrem Berichtsrapport vom 8. Februar 2021 wiedergegebenen Feststellungen und Beobachtungen der Kantonspolizei Bern und den sichergestellten Drogen und Utensilien. Sodann ergebe er sich aus den Angaben der D._____ in Verbindung mit denjenigen des E._____ sowie den Aussagen des insoweit teilgeständigen A._____ selber, deren abschliessende Würdigung ohnehin nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht obliege, sondern in erster Linie dem erkennenden Sachgericht vorbehalten sei. Die Vorbringen des A._____ vermöchten das von der Staatsanwaltschaft beschriebene Indizienbündel jedenfalls nicht umgehend zu zerstören; die sinn- gemäss geltend gemachte, zurzeit wenig überzeugende Zwangs- oder Notstands(hilfe)situation mute als Schutzbehauptung und Erklärungsversuch an, die extra für den Fall, dass er mit den ihn nun vor- geworfenen Aktivitäten in Schwierigkeiten geraten sollte, zurechtgelegt worden zu sein scheine. Dar- an war am 12. Mai 2021 anzuknüpfen. Vor dem Hintergrund der am 24. März 2021 und 31. März 2021 von A._____ zu Protokoll gegebenen Eingeständnisse, der fertiggestellten Auswertung des Mobiltelefons des A._____, der anlässlich der Hausdurchsuchung aufgefundenen handschriftli- chen

Notizen und der Spuren auf den sichergestellten Betäubungsmitteln, des genehmigten Zufallsfundes aus einem zusammenhängenden Verfahren, der aus einer belastenden Chatkonversation zwischen A._____ und dem mutmasslichen "Chef" der organisierten Gruppierung, "F._____", bestehe und die Modalitäten und Quantitäten der Veräusserung von Betäubungsmitteln durch A._____ zum Gegenstand habe, sowie letztlich den A._____ zumindest nicht entlastenden zu Protokoll ge- gebenen Aussagen verschiedener Auskunftspersonen war im Vergleich zur Ausgangslage am 10. Februar 2021 eine Verdichtung des dringenden Tatverdachts des Verbrechens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 2 BetmG sowie eine Ausdehnung desselben auf schwere Geldwäscherei i.S.v. Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB und mehrfaches Fahren ohne Berechtigung i.S.v. Art. 95 Abs. 1 SVG feststell- bar; dieser wurde denn auch von der Verteidigung nicht bestritten. Nicht anders verhielt es sich am 3. Juni 2021, mithin rund 3 Wochen nach dem Haftverlängerungsentscheid vom 12. Mai 2021, so dass der dringende Tatverdacht des Verbrechens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 2 BetmG und der schweren Geldwäscherei i.S.v. Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB nach wie vor gegeben war.

3.2.2.

Vor dem Hintergrund der im Sammelrapport der Kantonspolizei Bern vom 29. Mai 2021 festgehalte- nen Untersuchungsergebnisse sind für das kantonale Zwangsmassnahmengericht mit Blick auf die Sach- und Beweislage keine neuen Erkenntnisse ersichtlich, die geeignet wären, den dringenden Tatverdacht namentlich des Verbrechens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 2 BetmG und der schweren Geldwäscherei i.S.v. Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB zu entkräften.

- 3.4 Der Beschwerdeführer verzichtete in seiner Beschwerde darauf, sich zum Sach- verhalt und Tatverdacht zu äussern. Er führte lediglich an, dass dieser Verzicht resp. ein fehlendes Bestreiten der Vorwürfe nicht mit einer Bestätigung der Aus- führungen der Staatsanwaltschaft und des Zwangsmassnahmengerichts einherge- he. Insbesondere das Ausmass der Vorwürfe, namentlich die angebliche Menge der Drogen, der angebliche Reinheitsgrad, der angeblich eingenommene Betrag und die vorgehaltene Rolle und Beteiligungsform, würden nachdrücklich bestritten. Es sei diesbezüglich auf die Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Einvernahmen verwiesen. Hauptsächlich seien die Vorhalte betreffend die angege- bene Grammmenge von 964g netto Heroin und 3'155.20g netto Kokain sowie der angeblich eingenommene Betrag von CHF 215'613.30 unrichtig. Es sei ihm im Rahmen seiner Einvernahmen das Betreiben von Betäubungsmittelhandel bezüg-

lich 448.5g Heroin sowie 1'118g Kokain vorgehalten worden, worüber er sich diesbezüglich für eine gewisse Mitwirkung geständig gezeigt habe. Darüber hinaus seien die Beträge mitnichten nachvollziehbar und viel zu hoch.

- 3.5 Das Zwangsmassnahmengericht hat unter Verweis auf zahlreiche Verdachtsmomente einlässlich dargetan, weshalb vorliegend von einem dringenden Tatverdacht wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das BetmG und schwerer Geldwäscherei auszugehen ist. Darauf kann vorab verwiesen werden (vgl. E. 3.3 hiervor). Wie vom Zwangsmassnahmengericht zu Recht dargelegt wurde, gründet der dringende Tatverdacht massgeblich auf den Feststellungen und Beobachtungen der Kantonspolizei Bern anlässlich der von dieser durchgeführten Observation (vgl. insbesondere den Berichtsrapport vom 8. Februar 2021), den sichergestellten Drogen und Utensilien, den Angaben von D. _____ in Verbindung mit denjenigen von E. _____ sowie des Beschwerdeführers selbst, der Auswertung des Mobiltelefons des Beschwerdeführers mit diversen Hinweisen betreffend die Veräusserung von Betäubungsmitteln und die Vermittlung eines Drogenläufers, der anlässlich der beim Beschwerdeführer durchgeführten Hausdurchsuchung aufgefundenen handschriftlichen Notizen (diverse Schriftstücke mit Namen und Zahlen = Buchhaltung des Beschwerdeführers), der Spuren auf den sichergestellten Betäubungsmitteln, des genehmigten Zufallsfundes aus einem zusammenhängenden Verfahren, der Chatkonversation des Beschwerdeführers mit dem mutmasslichen «Chef» der organisierten Gruppierung, in welchen es um die Modalitäten und Quantitäten der Veräusserung von Betäubungsmittel durch den Beschwerdeführer ging, sowie den Aussagen verschiedener Auskunftspersonen, welche gestützt auf die forensische Auswertung des Mobiltelefons als Abnehmer von Heroin und Kokain vom Beschwerdeführer eruiert werden konnten und welche den Beschwerdeführer zumindest nicht entlasteten. Die konkreten Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Beschwerdeführers an einem qualifizierten Betäubungsmittelhandel sowie an einer schweren Geldwäscherei wurden im Sammelrapport der Kantonspolizei Bern vom 29. Mai 2021 detailliert dargelegt. Darauf wird verwiesen.

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfängt nicht. Soweit er das Ausmass der Vorwürfe in Abrede stellt, ist ihm entgegenzuhalten, dass er sich anlässlich der delegierten Einvernahme vom 31. März 2021, nachdem er mit diversen Beweisergebnissen konfrontiert worden war (Chatkonversation, vom Beschwerdeführer geführte Buchhaltung etc.), weitgehend geständig zeigte (vgl. insbesondere Z. 206 ff.; 633 ff. des Protokolls; vgl. auch die Tabelle Aktion K. _____ Hochrechnung BM/Geld mit Angabe der Quelle [Anhang zum Sammelrapport der Kantonspolizei Bern vom 29. Mai 2021]). Weshalb diese Eingeständnisse keine Geltung mehr haben sollten, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Vielmehr verweist er selbst in allgemeiner Weise auf die vorliegenden Einvernahmeprotokolle, d.h. insbesondere auch auf dasjenige vom 31. März 2021. Die Mengen der Betäubungsmittel stützen sich mithin massgeblich auf die Aussagen des Beschwerdeführers selbst, auf diejenigen von Auskunftspersonen, den sichergestellten Chatverlauf, die Observationsergebnisse und die vorgefundene, vom Beschwerdeführer geführte «Buchhaltung». Es trifft zudem nicht zu, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahmen lediglich das Betreiben von Betäubungsmittelhandel bezüglich 448.5g Heroin sowie 1'118g Ko-

kain vorgehalten worden ist (vgl. vielmehr das Protokoll der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers vom 31. März 2021). Was die Rolle und Beteiligungsform des Beschwerdeführers im Betäubungsmittelhandel anbelangt, wird auf S. 13 und 22 des Sammelrapports der Kantonspolizei Bern vom 29. Mai 2021 verwiesen. Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt bei summarischer Betrachtung und ohne die Beurteilung des Sachgerichts vorwegnehmen zu wollen die Auffassung der Kantonspolizei Bern, wonach der Beschwerdeführer eine Vertrauensperson für «F._____» (albanischer Betäubungsmittelorganisator) gewesen ist und nicht nur ein einfacher Läufer, welcher bedroht wurde und seine Schulden abarbeiten musste, was insbesondere auch durch die im Sammelrapport aufgeführten Screenshots des Mobiltelefons des Beschwerdeführers ersichtlich wird. Hätte die Bedrohungslage, so wie sie vom Beschwerdeführer beschrieben wird, tatsächlich bestanden, wäre nicht davon auszugehen, dass er mehrmals Geld aus dem Drogenenerlös entwendet hätte. In keinem der durch den Beschwerdeführer mit «F._____» geführten Chats, welche der Kantonspolizei Bern vorliegen, sind zudem Drohungen gegen den Beschwerdeführer oder seine Familie ersichtlich. Auch die Mutter des Beschwerdeführers konnte die vom Beschwerdeführer geschilderte Bedrohungslage durch den Läufer im Lift nicht bestätigen, was seltsam anmutet (vgl. Z. 94 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers vom 8. Februar 2021; Z. 1045 f. des Protokolls der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers vom 24. März 2021). Soweit der Beschwerdeführer in pauschaler Weise die Höhe des Reinheitsgrades der Betäubungsmittel in Abrede stellt, sind ihm die bei summarischer Prüfung als schlüssig erscheinenden Ausführungen im Sammelrapport der Kantonspolizei Bern vom 29. Mai 2021 S. 16 f. entgegenzuhalten.

Hinsichtlich des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers ist hervorzuheben, dass dieser zwar bereits zu Beginn des Verfahrens seine Kooperationsbereitschaft bekundete. Indes erfolgte nicht von Anfang an ein vollumfängliches Geständnis. Vielmehr machte der Beschwerdeführer erst nach und nach auf entsprechende Vorhalte und der vorliegenden Beweisergebnisse Eingeständnisse. So wollte er etwa zu Beginn des Verfahrens nichts mit einem Heroinhandel zu tun gehabt haben (vgl. Z. 154 ff.; 291 ff.; 299 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 8. Februar 2021) und gestand erst anlässlich der delegierten Einvernahme vom 24. März 2021 ein, auch Heroin erhalten und abgegeben zu haben (vgl. Z. 817 ff.; 930 ff. des Protokolls). Zu Beginn des Verfahrens wurde vom Beschwerdeführer zudem in Abrede gestellt, dass die Abnehmer bei ihm für die Betäubungsmittel bezahlt hätten (vgl. Z. 131 f.; 260 f. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 8. Februar 2021). Erst anlässlich der delegierten Einvernahme vom 24. März 2021 räumte er vollständig ein, dass er auch Geld entgegengenommen habe (vgl. Z. 46 ff. des Protokolls). Seine Begründung, weshalb er die Geldentgegennahme erst später einräumte – er sei bei der Anhaltung unter Drogen und Schock gestanden – erscheint als blosser Schutzbehauptung. Gleichermassen blieb der Beschwerdeführer hinsichtlich der Anzahl der Abnehmer der Betäubungsmittel sehr zurückhaltend und machte erst später umfangreichere Eingeständnisse. Weiter fällt auch auf, dass er sich zunächst nicht mehr daran erinnern können wollte, wie viel Kokain der bei ihm wohnhaft gewesene Läufer in seinem Schlafzimmer zurückgelassen hatte (vgl.

Z. 123 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 8. Februar 2021). Erst an der zweiten Einvernahme vom 8. Februar 2021 fiel ihm wieder ein, dass es sich um 40-50g Kokain gehandelt haben soll (vgl. Z. 90 des Protokolls der Hafteröffnung). Auch ein Treffen mit G._____ (Drogenläufer) in der Wohnung von D._____ stellte er zunächst in Abrede (vgl. Z. 537 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 8. Februar 2021; vgl. demgegenüber Z. 329 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Februar 2021). Gleichermassen wollte er zu Beginn nichts mit dem bei ihm bei der Hausdurchsuchung sichergestellten Ringbuch mit Notizen zu tun gehabt haben (vgl. Z. 406 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 8. Februar 2021) und gestand erst später ein, dass dieses nicht nur vom Läufer, sondern später auch von ihm benutzt worden sei (vgl. Z. 95 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 31. März 2021). Es scheint, dass der Beschwerdeführer darauf bedacht ist, seinen Tatbeitrag möglichst herunterzuspielen, insbesondere wenn es um die Menge der Betäubungsmittel und die Regelmässigkeit des Handels geht (vgl. etwa Z. 57 ff.; 318 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 8. Februar 2021; Z. 199 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Februar 2021; Z. 965 ff.; 977 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 24. März 2021; Z. 61 ff.; 136 ff.; 375 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 31. März 2021). Oftmals liess er sich erst dann zu *konkreten* Eingeständnissen bewegen, nachdem er mit entsprechenden Vorhalten konfrontiert worden war (vgl. etwa Z. 100 f. des Protokolls der Einvernahme vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 3. Juni 20210: «*und ich habe alles akzeptiert, wie es herausgefunden wurde*»). Angesichts dessen geht es nicht an, den Beschwerdeführer als «äusserst kooperativ» (vgl. S. 6 Ziff. 11 der Beschwerde) zu bezeichnen.

Zusammengefasst teilt die Beschwerdekammer in Strafsachen nach dem Gesagten die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, dass vorliegend insbesondere gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers selbst sowie weiterer teilweiser objektiver Beweismittel hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Beschwerdeführers an einem qualifizierten Betäubungsmittelhandel sowie an einer schweren Geldwäscherei bestehen. Aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses, insbesondere der grossen umgesetzten Menge an Betäubungsmitteln und der vermittelnden Stellung des Beschwerdeführers, steht eine qualifizierte Begehung im Raum.

- 3.6 Weiter ist der Beschwerdeführer geständig, am 2., 11., 15. und 26. September 2020 jeweils einen Personenwagen gelenkt zu haben, obwohl er nicht über den dazu erforderlichen Führerausweis verfügt (vgl. Z. 288 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 24. März 2021). Insoweit ist ein dringender Tatverdacht wegen Widerhandlungen gegen Art. 95 Abs. 1 SVG gegeben.

4.

- 4.1 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich vorab auf den Haftgrund der Fluchtgefahr. Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu er-

wartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_379/2019 vom 15. August 2019 E. 6.1; 1B_387/2016 vom 17. November 2016 E. 5, auch zum Folgenden). Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 1B_126/2012 und 1B_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 160 E. 4.3 mit Hinweisen). So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_541/2017 vom 8. Januar 2018 E. 3.2; 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1; 1B_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Wer im Fall einer Haftentlassung von den Migrationsbehörden ausgewiesen wird, dürfte kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 17 zu Art. 221 StPO).

- 4.2 Der Beschwerdeführer bestreitet eine Fluchtgefahr. Zur Begründung führt er zusammengefasst an, dass er in der Schweiz fest verwurzelt sei und sich seine gesamte Familie, insbesondere sein Vater und seine schulpflichtige Tochter sowie sein soziales Netzwerk hier befinden würden. Er lebe seit 30 Jahren in der Schweiz, habe die Niederlassungsbewilligung C und spreche perfekt Dialekt. Bereits wegen seiner Familie würde er niemals fliehen oder untertauchen. Seit längerem habe er seine Eltern betreut. Fortan möchte er sich um seinen Vater kümmern, welcher den kürzlichen Tod seiner Ehefrau (Mutter des Beschwerdeführers) zu verkraften habe. Seine Tochter lebe bei seiner Ex-Frau in unmittelbarer Nähe zu seiner Wohnung. Seine Ex-Frau befinde sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand, weshalb seine Tochter nach einer Entlassung aus der Untersuchungshaft bei ihm wohnen würde. Seine Tochter, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitze und hier bestens integriert sei, würde er niemals im Stich lassen. Zu seinem Heimatland Kosovo habe er keine Verbindung. Eine allfällige Strafe sei für ihn kein Anlass für eine Flucht oder ein Untertauchen. Das Vorbringen einer Strafe oder einer Landesverweisung als Grund für die Fluchtgefahr sei bereits darum unhaltbar, da diese Massnahmen keineswegs sicher seien. Das Strafverfahren laufe noch und es gelte die Unschuldsvermutung. Darüber hinaus erfülle er sämtliche Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls. Auch die berufliche Situation

und seine wirtschaftliche, finanzielle Lage lasse keine Fluchtgefahr konstruieren. Zwar sei er seit Frühling 2019 auf die Unterstützung durch den Sozialdienst angewiesen, da er im Jahr 2018 einen Herzinfarkt erlitten und infolgedessen seine Arbeit verloren und keine fixe Anstellung mehr habe finden können. Zu erwähnen sei indes, dass er eine Berufslehre als Montageelektriker abgeschlossen und während längerer Zeit auf diesem Beruf gearbeitet habe. Die gesundheitlichen Schwierigkeiten schienen nun überwunden zu sein. Sein Ziel sei es, sich nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft vom Sozialdienst zu lösen und wieder einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Sollte er sich dem Strafverfahren verwehren, könnte er keiner Arbeit nachgehen, würde nichts verdienen und auch keine Sozialhilfegelder erhalten, was gegen einen Fluchtanreiz spreche. Ohne Geld sei eine Flucht sowie so nicht von Erfolg gekrönt.

4.3 Das Zwangsmassnahmengericht begründete die Fluchtgefahr wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft begründet die Fluchtgefahr zusammengefasst in erster Linie damit, dass A._____ bei den zur Diskussion stehenden Drogenmengen eine Einsatzstrafe von über 5, eventuell über 6 Jahren riskiert. Hinzu kommen weitere Vorwürfe gegen A._____ wegen Mittäterschaft bei der Veräusserung von zusätzlichen Drogen durch albanische Drogenhändler, Geldwäschereihandlungen und SVG-Delikte. Sodann droht ihm gestützt darauf eine obligatorische, mind. 5-jährige Landesverweisung. Zudem führt sie ins Feld, A._____ werde nach Verbüssung der Strafe die Schweiz ohnehin für Jahre verlassen müssen, so dass er sein Leben in der hiesigen Form aufgeben und eine neue Existenz im Ausland werde aufbauen müssen. A._____ habe zwar eine hiesige familiäre und soziale Verankerung, doch werde seine Familiensituation nach Verbüssung der Strafe und Verstreichen der Dauer der Landesverweisung, mithin voraussichtlich nach mehr als 10 Jahren, eine völlig andere sein. A._____ sei Staatsbürger des Kosovo, wo er bis zu seinem 6. Lebensjahr gelebt habe, und spreche Albanisch. Auch soll er mit Albanern aus dem Kosovo oder Albanien im Drogenhandel zusammenarbeiten haben, die ihm dort Zuflucht gewähren könnten. Eine Auslieferung an die Schweiz könnte dann nicht mehr erwirkt werden. Ein Untertauchen im Inland wäre ihm aufgrund seiner hiesigen familiären und persönlichen Kontakte wohl auch möglich. A._____ hätte angesichts des laufenden Verfahrens gewichtige Gründe, diese Möglichkeiten zu nutzen. Nach dem Dafürhalten des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts und entgegen der Ansicht der Verteidigung handelt es sich bei den einzelnen von der Staatsanwaltschaft ins Feld geführten Gesichtspunkten tatsächlich um konkrete Indizien, die - wohlgerne in ihrer Gesamtheit - für einen nicht zu vernachlässigenden Fluchtanreiz sprechen, den es vorliegend zu unterbinden gilt. Zwar trifft es zu, dass A._____ in der Schweiz über Anker verfügt, die die Verteidigung entsprechend hervorstreicht. Allerdings beschränken sich diese im Wesentlichen auf das familiäre Umfeld (im engeren Sinn), so dass sie, gesamthaft und kurz-/mittelfristig betrachtet, die die Fluchtgefahr indizierenden Elemente nicht aufzuwiegen vermögen. Zu diesen gehören denn auch die berufliche Situation und die wirtschaftliche, finanzielle Lage des A._____, die als ungünstig zu betrachten sind. Ferner ist gerichtsnotorisch, dass, wer mit der Wegweisung aus der Schweiz zu rechnen hat, regelmässig kaum mehr einen Anlass sieht, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will (siehe Urteil des Bundesgerichts 1B_353/2013 vom 4. November 2013 E. 4.2). Dass sich A._____ vor dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht als verantwortungsvollen Sohn und Vater darstellt, der sich um seine betagten, kranken Eltern und seine Tochter kümmern will, ehrt ihn, steht aber im Widerspruch zum ihm vorgeworfenen Verhalten, durch das er, wie bereits am 3. Juni 2021 erwogen, immerhin die Gesundheit vieler Menschen mittelbar oder unmittelbar gefährden konnte und in das er trotz des Gesundheitszustands seiner Eltern relativ viel Zeit und Energie investiert zu

haben scheint. Das Gesagte gilt im Übrigen nicht nur in Bezug auf den inkriminierten Drogenhandel von angesichts des eher kurzen Zeitraums von 3 Monaten beträchtlichem Ausmass, sondern auch mit Blick auf die SVG-Delikte, die nicht zuletzt auf eine gewisse Unzuverlässigkeit hindeuten. Alles in allem besteht demnach aufgrund der düster zu qualifizierenden Perspektiven des A._____ das Risiko, dass dieser versucht sein könnte, jenen zu entgehen, indem er sich dem Strafverfahren und v.a. dem Vollzug der drohenden Sanktion nicht mehr stellt (vgl. z.B. insbesondere Beschlüsse der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 126 vom 6. April 2021 E. 4.5 und BK 18 362 vom 6. September 2018 E. 7.4).

- 4.4 Das Zwangsmassnahmengericht hat einlässlich begründet, weshalb beim Beschwerdeführer von einer Fluchtgefahr auszugehen ist. Die Beschwerdekammer in Strafsachen schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag den Haftgrund der Fluchtgefahr nicht zu beseitigen. Es trifft zu, dass die soziale und familiäre Bindung in der Schweiz, seine Aufenthaltsdauer und die Sprachkenntnisse für einen gewissen Bezug des Beschwerdeführers zur Schweiz sprechen. Zu berücksichtigen gilt es allerdings auch, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das BetmG eine erhebliche Sanktion droht. Wie vorstehend dargetan wurde, besteht insbesondere ein dringender Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer mindestens 964g netto Heroin (Reinheitsgrad: 28%; ausmachend 269g Heroinhydrochlorid) und 3'155.20g netto Kokain (Reinheitsgrad: 81%; ausmachend 2'555.7g Kokainbase) von teils bekannten und teils unbekannten Personen übernommen und besessen sowie mindestens 964g netto Heroin (Reinheitsgrad: 28%; ausmachend 269g Heroinhydrochlorid) und 3'118.20g netto Kokain (Reinheitsgrad: 81%; ausmachend 2'525.7g Kokainbase) zu einem unbekannten Preis an teils bekannte und teils unbekannte Personen veräussert und weitergegeben hat (vgl. E. 3.5 hiavor). Der Beschwerdeführer zeigte sich bezüglich dieser Vorwürfe anlässlich der delegierten Einvernahme vom 31. März 2021 weitgehend geständig. Die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht gehen bei der umgesetzten Menge an Betäubungsmitteln davon aus, dass dem Beschwerdeführer bereits für den Vorwurf der qualifizierten Widerhandlungen gegen das BetmG – nebst den weiteren Vorwürfen – nach gängigen Strafzumessungsberechnungen eine Einsatzstrafe von über fünf, evtl. über sechs Jahren droht. Im Haftverfahren muss es mit einer antizipierten, groben Strafzumessung sein Bewenden haben. Es ist nicht Aufgabe des Haftgerichts, eine einlässliche Strafzumessung vorzunehmen. Dies obliegt dem Sachgericht. Die Erwägungen der Staatsanwaltschaft und des Zwangsmassnahmengerichts betreffend die drohende Strafe erscheinen angesichts des gegenwärtigen Beweisergebnisses, insbesondere der grossen umgesetzten Menge an Betäubungsmitteln und der vermittelnden Stellung des Beschwerdeführers nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer muss demnach im Falle eines Schuldspruchs nebst den weiteren Vorwürfen (insbesondere schwere Geldwäscherei) wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das BetmG mit einer längeren Freiheitsstrafe rechnen. Ein teilbedingter oder sogar bedingter Strafvollzug erscheint angesichts dessen als äusserst unwahrscheinlich. Da ein solcher im konkreten Fall nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbar ist, hat er bei der Beurteilung der Fluchtgefahr keine Berücksichtigung zu finden (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 61 vom 11. März 2021

E. 4.3 mit Hinweis auf Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 304 vom 10. August 2017 E. 5.3). Die drohende Strafe darf entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nebst weiteren Elementen – bei der Beurteilung der Fluchtgefahr berücksichtigt werden. Deren Berücksichtigung stellt keine Verletzung der Unschuldsvermutung dar, zumal – wie dargelegt wurde – ein dringender Tatverdacht bejaht wurde. Die im Verurteilungsfall drohende langjährige Freiheitsstrafe begründet einen grossen Fluchtanreiz.

Kommt hinzu, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung eine obligatorische Landesverweisung von mindestens 5 Jahren und der Entzug der Niederlassungsbewilligung (Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB; Art. 61 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]) droht, womit er seinen Sozialhilfeanspruch verlieren und nur noch Nothilfe erhalten würde. Dies stellt ein weiteres gewichtiges Fluchtindiz dar. Von einer obligatorischen Landesverweisung kann das Gericht nur unter den Voraussetzungen der Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB) ausnahmsweise absehen. Ob ein Härtefall vorliegt, wird im Haftverfahren – genauso wie die Frage der Gewährung des (teil-)bedingten Strafvollzugs – nicht abschliessend beurteilt, darf doch der Entscheid des Sachgerichts nicht präjudiziert werden. Nur im Fall, dass bereits im Haftverfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, das Sachgericht könnte dereinst auf einen Härtefall schliessen, dürfte der geltend gemachte Härtefall fluchtmindernd ins Gewicht fallen (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 126 vom 6. April 2021 E. 4.5). Derartige evidente und gewichtige Anhaltspunkte sind vorliegend nicht auszumachen (vgl. vielmehr die Praxis des Bundesgerichts hinsichtlich der obligatorischen Landesverweisung bei Straftaten gegen das BetmG im Urteil 6B_1245/2020 vom 1. April 2021 E. 2.1.1 ff.). Ein solcher ist im Haftprüfungsverfahren deshalb nicht zu berücksichtigen.

Es besteht somit die reelle Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer die Schweiz nach einem längeren Strafvollzug ohnehin verlassen müssen. Eine spätere Rückkehr würde sich schwierig gestalten. Dies macht es als wahrscheinlich, dass sich der Beschwerdeführer dazu entschliesst, sich dem Verfahren, der drohenden Sanktion und der Ausschaffung durch Flucht zu entziehen. Hierdurch würde der Beschwerdeführer faktisch zwar tatsächlich die Landesverweisung vorzeitig vollziehen. Er könnte dadurch aber einer mehrjährigen Freiheitsstrafe entgehen.

Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsangehöriger und spricht Albanisch. Er war nach eigenen Angaben vor fünf Jahren das letzte Mal im Kosovo (vgl. Z. 406 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Februar 2021) und hat mithin offenbar doch einen gewissen Bezug zu seinem Heimatland. Zudem wird ihm vorgeworfen, dass er mit Albanern aus dem Kosovo und Albanien im Drogenhandel zusammengearbeitet hat. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer mit dem mutmasslichen Betäubungsmittelhandelsorganisator «H._____» resp. «F._____», welcher sich scheinbar in Albanien befindet, Kontakt hatte. Der Organisator hat offensichtlich ein Interesse daran, dass der Beschwerdeführer der Strafverfolgung entkommt, besteht doch während des Verfahrens ein immanentes Risiko, dass der Beschwerdeführer weitere Eingeständnisse machen könnte. Der

Beschwerdeführer hat zudem eingestanden, von diversen teilweise ausländischen Lieferanten Drogen entgegengenommen, ausländische Läufer bei sich beherbergt und die Drogen an verschiedene Abnehmer abgegeben zu haben. Das teilweise ausländische Drogenhandelsnetzwerk könnten ihm bei einer Flucht behilflich sein und ihm Zuflucht gewähren. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Flucht in sein Heimatland Kosovo nicht ausgeliefert werden könnte, darf dabei bei der Beurteilung der Fluchtgefahr berücksichtigt werden. Eine angebliche Bedrohungslage durch das Drogenhandelsnetzwerk erscheint – wie vorstehend dargelegt wurde (vgl. E. 3.5 hiervor) – als blosser Schutzbehauptung.

Was die familiären Beziehungen des Beschwerdeführers in der Schweiz anbelangt, wurde vom Zwangsmassnahmengericht unter Berücksichtigung der drohenden langjährigen Strafe, der drohenden mindestens fünfjährigen obligatorischen Landesverweisung und dem drohenden Entzug der Niederlassungsbewilligung zu Recht erkannt, dass die Familiensituation nach der Verbüssung der allfälligen Strafe und dem Verstreichen der Dauer der obligatorischen Landesverweisung, mithin nach allenfalls mehr als 10 Jahren, eine völlig andere sein wird. Der Beschwerdeführer wird im Falle einer Verurteilung sein bisheriges Leben in der Schweiz in der vorliegenden Form ohnehin aufgeben und eine neue Existenz aufbauen müssen. Der hiesigen familiären und sozialen Verankerung kann angesichts dessen kein allzu hohes Gewicht beigemessen werden. Kommt hinzu, dass ein Entzug von den Strafverfolgungsbehörden und der zu erwartenden Sanktion nicht nur durch Flucht ins Ausland möglich ist, sondern auch durch Untertauchen in der Schweiz, wobei aufgrund der hiesigen familiären Kontakte und Beziehungen zum Drogenhandelsnetzwerk ein Untertauchen im Inland auch mit bescheidenen finanziellen Mitteln möglich sein sollte. Der Beschwerdeführer könnte folglich auch bei einem Untertauchen in der Schweiz weiterhin Kontakt mit seiner Familie unterhalten, weshalb der familiäre und soziale Kontakt in der Schweiz auch deshalb nicht als ausschlaggebendes Kriterium gegen eine Fluchtgefahr gewertet werden kann. Auch bei einer Flucht ins Ausland könnte im Übrigen der Kontakt zu seiner Familie anderswie (Telefon; soziale Medien etc.) sichergestellt werden.

Betreffend die familiäre Bindung gilt es zudem festzuhalten, dass der Beschwerdeführer über Geschwister verfügt, welche sich derzeit um seinen Vater kümmern und zu diesem ebenfalls einen guten Kontakt pflegen (vgl. Z. 63 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers vom 24. März 2021). Der Vater ist mithin nicht allein auf den Beschwerdeführer angewiesen. Gleichermassen ist betreffend die Tochter des Beschwerdeführers festzustellen, dass derzeit offenbar die Ex-Frau des Beschwerdeführers die elterliche Sorge über das Kind hat (vgl. S. 3 des Protokolls der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers vom 8. Februar 2021). Dass diese unter schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen leidet und die Tochter zukünftig – vorübergehend – beim Beschwerdeführer wohnen soll, ist nicht mit Unterlagen belegt. Zu bedenken ist auch, dass die zu untersuchenden gegenständlichen Vorgänge keinerlei Bagatel- oder Kavaliersdelikte darstellen. Diese konnten zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen führen. Der Gesundheitszustand seiner betagten, kranken Eltern sowie die Existenz seiner Tochter haben den Beschwerdeführer nicht an der Begehung der ihm vorgeworfenen Handlungen gehindert.

Die berufliche und finanzielle Situation muss ebenfalls als ungünstig bezeichnet werden. Aus dem Protokoll der delegierten Einvernahme vom 8. Februar 2021 geht entgegen den Ausführungen in der Beschwerde hervor, dass der Beschwerdeführer Betreibungen zwischen CHF 30'000.00 und CHF 40'000.00 hat (vgl. S. 3 des Protokolls «Wirtschaftliche Verhältnisse»). Zudem wird in der Beschwerde zwar geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer über eine abgeschlossene Berufslehre als Montageelektriker verfügt. Aus dem Protokoll der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers vom 24. März 2021 ergibt sich indes demgegenüber, dass er einzig eine Kochlehre ohne Abschluss vorzuweisen hat (vgl. «Beruf»; S. 1 des Protokolls). Bereits anlässlich der delegierten Einvernahme vom 8. Februar 2021 gab der Beschwerdeführer an, dass er sich derzeit nicht in ärztlicher Behandlung befinde (vgl. Z. 26 f. des Protokolls). Ob der Beschwerdeführer, welcher gemäss eigenen Angaben seit mehreren Jahren regelmässig Kokain konsumiert, seit September 2020 täglich (vgl. Z. 92 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 24. März 2021), bislang allein aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden keine Anstellung finden konnte und auf die finanzielle Unterstützung des Sozialdienstes angewiesen ist oder es hierfür andere Gründe gibt, kann offen bleiben. Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Beschwerdeführer ein Leichtes sein wird, zeitnah nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft eine Arbeitsstelle zu finden, nachdem er bereits seit Frühling 2019 auf die Unterstützung des Sozialdienstes angewiesen ist. Die Zukunftsperspektiven des Beschwerdeführers in der Schweiz müssen als düster bezeichnet werden, was ebenfalls für eine Fluchtgefahr spricht.

- 4.5 Zusammengefasst sind zwar gewisse Gesichtspunkte vorhanden, welche gegen eine Fluchtgefahr sprechen können (langjährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz; Familie und allenfalls weitere soziale Kontakte in der Schweiz). Im Ergebnis überwiegen indes die für eine Fluchtgefahr sprechenden Gesichtspunkte (drohende Strafe und obligatorische Landesverweisung mit der daraus folgenden unweigerlichen Neuorientierung auch in sozialer/familiärer Hinsicht; berufliche/finanzielle Situation). Sowohl die drohende Strafe wie auch die obligatorische Landesverweisung und der Entzug der Niederlassungsbewilligung stellen – nebst den weiteren geschilderten negativen persönlichen (finanziellen und beruflichen) Lebensumständen – einen hohen Fluchtanreiz dar. Da sich der Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung aufgrund der drohenden langjährigen Sanktionen ohnehin neu orientieren muss, sind die von der Verteidigung genannten Ankerfaktoren (insbesondere die Familie) ungenügend, um die Fluchtgefahr zu relativieren. Das Interesse des Beschwerdeführers, sich bei dieser Sachlage den Schweizer Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu halten, erscheint gering. Es besteht die konkrete Gefahr, dass der Beschwerdeführer bei einer Entlassung in die Freiheit versuchen würde, sich dem Strafverfahren oder der drohenden schweren Sanktion zu entziehen und im In- oder Ausland unterzutauchen. Die Fluchtgefahr ist zu bejahen.

5.

- 5.1 Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (sog. Überhaft; BGE 139 IV 270 E. 3.1).

- 5.2 Der Beschwerdeführer wurde am 8. Februar 2021 festgenommen. Die vom Zwangsmassnahmengericht ausgesprochene Verlängerung der Untersuchungshaft um sechs Wochen bis am 28. Juli 2021 führt zu einer Haftdauer von rund 5 Monaten und drei Wochen. In Anbetracht der im Raum stehenden Vorwürfe der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 BetmG; «Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr»), der schweren Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren») und der mehrfach begangenen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Art. 95 Abs. 1 Bst. a SVG [Fahren ohne Führerausweis]; «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren») droht noch keine Überhaft. Die Möglichkeit eines (teil-)bedingten Vollzugs ist bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit grundsätzlich ausser Acht zu lassen (BGE 139 IV 270 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_375/2014 vom 15. Dezember 2014 E. 2.2; vgl. ferner Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 95 vom 2. April 2015 E. 5.6 f.; vgl. zum [teil-]bedingten Vollzug ferner E. 4.4. hiervor). Die Verlängerung der Untersuchungshaft um sechs Wochen erscheint zudem angesichts der noch anstehenden Ermittlungshandlungen (Akteneinsichtsgewährung der Verteidigung; Schlusseinvernahme; Frist Art. 318 StPO; Anklageerhebung) als verhältnismässig. Es sind keine Anhaltspunkte auszumachen, dass dem in Haft sachen besonders zu beachtenden Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Rechnung getragen würde. Derartiges wird auch vom Beschwerdeführer nicht begründet geltend gemacht.
- 5.3 Ersatzmassnahmen, welche die Fluchtgefahr hinreichend bannen könnten, sind keine ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer beispielhaft als Ersatzmassnahme eine Ausweis- und Schriftensperre aufführt und vorbringt, dass es nicht plausibel sei, dass der Kosovo ihm, ohne seinen aktuellen kosovarischen Pass zu verlangen, neue Papiere ausstelle, ist ihm entgegenzuhalten, dass er auch ohne Ausweispapiere die Schweiz verlassen oder in der Schweiz untertauchen könnte (BGE 145 IV 503 E. 3.2). Um mit einem Auto ins Ausland bzw. in den Kosovo zu gelangen, müsste der Beschwerdeführer beispielsweise nicht notwendigerweise über Ausweise verfügen. Eine Meldepflicht wie auch die Weisung zum Aufenthalt an seinem Wohnsitz vermögen die Gefahr des Untertauchens oder der Flucht ebenfalls nicht wirksam zu begegnen. Diese erlauben einzig die rasche Einleitung einer Fahndung im Falle einer Flucht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_181/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.3.2). Dem Beschwerdeführer verbliebe innerhalb des Meldeintervalls resp. der Überprüfung des Aufenthalts am Wohnsitz genügend Zeit, um die relativ kleinräumige Schweiz zu verlassen, zumal der Wohnort des Beschwerdeführers (l. _____) nur wenige Fahrstunden von den Nachbarländern entfernt liegt. Auch durch ein Electronic Monitoring könnte einzig festgestellt werden, wann eine Person einen bestimmten Bereich verlässt. Dadurch wird eine Flucht höchstens früher

erkannt, jedoch nicht verhindert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2012 vom 28. März 2012 E. 4.2; vgl. insoweit auch die überzeugenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft auf S. 3 des Haftverlängerungsantrags vom 10. Juni 2021). Das Electronic Monitoring stellt überdies keine eigenständige Ersatzmassnahme dar, sondern lediglich ein Mittel zur Überprüfung solcher Massnahmen (Urteil des Bundesgerichts 1B_513/2012 vom 2. Oktober 2012 E. 3.3; BGE 140 IV 19 E. 6; vgl. auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 265 vom 18. Juni 2019 E. 7.2).

- 5.4 Die Verlängerung der Untersuchungshaft erweist sich folglich auch unter Verhältnismässigkeitsaspekten als rechters.
6. Gestützt auf das Ausgeführte ist festzuhalten, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um sechs Wochen (bis am 28. Juli 2021) verlängert hat. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.
7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, ausmachend CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
(per Einschreiben)
 - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident J. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)
 - Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland
(mit den Akten – per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 14. Juli 2021

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Rudin

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.